



## Nutzungsbedingungen €-Guthabenkonto der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.08.2016

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, nachfolgend „Stadtwerke“ genannt, unterhalten ein HallCard-System zur komfortablen Nutzung der von ihr bewirtschafteten Anlagen (insbesondere Parkhäuser und -plätze, Schwimmbäder) sowie Anlagen anderer Betreiber (nachfolgend „andere Betriebe“), die in das HallCard-System eingebunden sind. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten für die Nutzung des €-Guthabenkontos die dem Betrieb der einzelnen Anlagen zugrunde liegenden Bedingungen. Die Stadtwerke führen für den Kunden ein Geldwertkonto auf €-Basis, welches mit einem vom Kunden gewählten €-Betrag per Lastschrift (SEPA-Lastschriftmandat) zu Lasten eines inländischen Bankkontos des Kunden aufgeladen wird. Dieses Guthaben kann der Kunde für Leistungen verwenden, für die die Stadtwerke oder die anderen Betriebe in Abstimmung mit den Stadtwerken die Bezahlung über das €-Guthabenkonto zulassen. Zugelassen für die Verrechnung über das €-Guthabenkonto sind Leistungsansprüchen bis zu einem Gegenwert von maximal 200€ im Einzelfall. Für die Nutzung der an das HallCard-System angeschlossenen Anlagen geben die Stadtwerke in Verbindung mit dem €-Guthabenkonto personalisierte Medien (z.B. Chipkarten) aus. Diese Medien verbleiben im Eigentum der Stadtwerke. Das €-Guthabenkonto dient der Verrechnung der Leistungsentgelte. Sämtliche Preise sind in dem jeweils gültigen Preisblatt geregelt.

### Vertragsverhältnis – Zustandekommen, Laufzeit und (Teil-)Kündigung

Jede volljährige natürliche oder juristische Person kann ein €-Guthabenkonto mit einem darauf zugreifenden Medium beantragen. Der Kunde kann ggfs. weitere fest zugeordnete Medien beantragen, für deren Nutzung und insbesondere Bezahlung er haftet, wobei jeder Person bzw. jedem Gegenstand nur genau ein Medium zugeordnet werden kann. Mit Annahme des Antrages, insbesondere durch Eröffnung eines €-Guthabenkontos und Mitteilung der Kontonummer sowie Übergabe eines Mediums, kommt der Vertrag zustande. Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Die Weitergabe von Medien an Dritte begründet keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Dritten als Besitzer des Mediums. Für Verpflichtungen, die der Dritte durch den Einsatz von Medien gegenüber den Stadtwerken oder anderen Betrieben eingeht, haftet der Kunde.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit formlos schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Zugang bei den Stadtwerken wirksam. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates sowie die Rückgabe einer Lastschrift wegen Widerspruchs kommen einer Kündigung gleich. Erfolgt der Widerruf des Lastschriftmandats gegenüber dem Kreditinstitut des Kunden, ohne Mitteilung an die Stadtwerke, entspricht dies einer Kündigung. Deshalb endet das Vertragsverhältnis in diesem Fall, bei Bekanntwerden des Widerrufs, mit sofortiger Wirkung. Kündigungen bzw. Teilrückgaben einzelner Leistungen oder Medien durch die Stadtwerke erfolgen mit zwei Monaten Kündigungsfrist zum Monatsende. Liegt kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor, erlischt der Vertrag, mit Verbrauch des bereits bezahlten Guthabens. Das Recht auf außerordentliche Kündigung, insbesondere bei Nichtzahlung durch den Kunden, bleibt hiervon unberührt. Bei Vertragsbeendigung wird das dann aktuelle Restguthaben an die berechtigte Person erstattet. Zu diesem Zeitpunkt sind alle ausgegebenen Medien unaufgefordert zurückzugeben. Einwegmedien sind entsprechend zu vernichten und umweltgerecht zu entsorgen.

### Preise

Die Preise für Leistungen der Stadtwerke sind im zum Zeitpunkt der Leistungsansprüche gültigen Preisblatt der Stadtwerke geregelt. Für die Bereitstellung und Nutzung der HallCard sowie für die Bereitstellung einer neuen Karte nach Verlust sind die Stadtwerke berechtigt, Gebühren entsprechend dem Preisblatt in Rechnung zu stellen. Das Preisblatt kann in den Geschäftsräumen der Stadtwerke sowie auf deren Homepage im Internet eingesehen werden und wird auf Wunsch zugesandt.

### Pflichten des Kunden

Der Kunde hat für hinreichende Deckung seines Bankkontos zur Einlösung der im Zusammenhang mit der Nutzung des €-Guthabenkontos generierten Lastschriften zu sorgen. Die Bearbeitung einer Rücklastschrift, insbesondere wenn ein Widerruf oder Nichteinlösbarkeit mangels Kontodeckung, verbindet den Saldo des €-Guthabenkontos um jeweils die im Preisblatt geregelte Pauschale. Im Wiederholungsfall sind die Stadtwerke berechtigt, Teilleistungen aus diesem Vertragsverhältnis oder das komplette Vertragsverhältnis zu kündigen.

Ferner hat der Kunde die Stadtwerke unter Angabe der Kontonummer seines €-Guthabenkontos in folgenden Fällen zu informieren:

- unverzüglich bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Defekt eines Mediums  
Die Stadtwerke sperren abhandene gekommene Medien unverzüglich, bis der Kunde den Auftrag zur Ausstellung eines Ersatzmediums erteilt. Bis zu einer Mediensperre trägt der Kunde das uneingeschränkte Missbrauch-Risiko.
- innerhalb von 14 Tagen bei Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung.

Bei Nichterfüllung dieser Pflichten behalten sich die Stadtwerke vor, bis zur Klärung des Sachverhaltes das €-Guthabenkonto zu blockieren bzw. einzelne Medien zu deaktivieren.

### Pflichten der Stadtwerke

Die Stadtwerke informieren den Kunden monatlich über Bewegungen auf seinem €-Guthabenkonto durch Bereitstellung einer Abrechnung in elektronischer Form. Der Kunde kann bei den Stadtwerken gegen Auslagensatz die postalische Zustellung der Rechnungen beantragen.

### Abrechnung und Leistungen

Alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden werden bargeldlos mittels Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) abgebucht. Die Abrechnung erfolgt zu dem jeweils gültigen Tarif gem. Preisverzeichnis. Der Kunde erteilt sein Einverständnis zur Entgegennahme der Vorabinformation der Kontobelastung (Prenotifikation) per E-Mail an die, dem Vertrag jeweils zu Grunde gelegte, gültige E-Mail-Adresse. Die Vorabinformation erfolgt mindestens zwei Kalendertage vor dem Belastungsdatum. Der Kunde ist für die Bereitstellung eines annahmefähigen E-Mail-Kontos verantwortlich. Mit Versand der E-Mail sind die Stadtwerke ihrer Verpflichtung einer Vorabinformation des Kunden (Prenotifikation) nachgekommen. Wird kein annahmefähiges E-Mail-Konto genannt, wird die Prenotifikation gegen Entgelt, gemäß veröffentlichtem Preisblatt, postalisch zugestellt.

### Automatisches Aufladen des €-Guthabenkontos

Durch Inanspruchnahme von Leistungen wird das Guthaben auf dem €-Guthabenkonto um die Höhe des jeweils fälligen Entgeltes reduziert. Fällt das Guthaben unter den im Preisblatt geregelten Schwellenwert, wird automatisch der ursprüngliche vom Kunden gewählte Betrag nachgeladen. Die Guthabentwicklung geht aus der Rechnung hervor, die dem Kunden monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Gegen Auslagensatz erhält der Kunde seine Rechnungen per Post. Solange der Kunde keine E-Mail-Adresse für seinen Online-Zugang im HallCard-System hinterlegt, erteilt er den Stadtwerken den Auftrag zum postalischen Rechnungsvand, der für den Kunden mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. In diesem Fall verzichtet der Kunde auf die Möglichkeit zur zusätzlichen Einsicht seiner noch nicht abgerechneten Vorgänge sowie des aktuellen Guthabenstandes.

### Haftungsbegrenzung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### Änderungen der Kartenbedingungen

Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen €-Guthabenkonto zu ändern. Der Kunde wird über die Änderungen mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen informiert. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang beim Kunden ausschlaggebend. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis schriftlich gegenüber den Stadtwerken kostenlos kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit dem Änderungsstichtag wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen während dieser Frist, so endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Stichtag.

### Nichtausführen von Zahlungsaufträgen

Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, den Kunden von einer Nichtausführung der Zahlung zu unterrichten, soweit die Nichtausführung des Zahlungsauftrags bereits aus dem Zusammenhang hervorgeht.

### Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir für die von uns angebotenen Leistungen im Bereich "Parkierungseinrichtungen", an keinem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilnehmen.

### Datenschutz

Der Kunde versichert die Richtigkeit aller auf ausdrücklich freiwilliger Basis im Antrag gemachten Angaben. Diese werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Erstellung und Abrechnung des €-Guthabenkontos elektronisch gespeichert und innerhalb des HallCard-Systems zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Dasselbe gilt für die Bewegungen auf dem €-Guthabenkonto. Datenauswertungen für Marketingzwecke werden unpersönlich durchgeführt. Diese Daten werden nur in technisch notwendigem Umfang und ausschließlich zu statistischen Zwecken sowie zur Optimierung der bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Es werden keine personenbezogenen Nutzerprofile durch die Stadtwerke erstellt. Mit Nutzung der Medien in Anlagen anderer Betreiber willigt der Kunde zur Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten ein.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Elektronischen Ticketing Verfahren der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.03.2013

### 1. Vertragsgrundlagen

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Elektronische Ticketing Verfahren (E-Ticketing) der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des RegioTarifs der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in der jeweils aktuellen und genehmigten Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (Kundenvertragspartner und Produktverantwortlicher) und dem Kunden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde das Kundenmedium (KolibrCard) an Dritte zur Nutzung weitergibt. Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH kann Dritte beauftragen, die Geschäftsabwicklung in ihrem Namen durchzuführen.

#### 1.2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge ist der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hinzuweisen.

### 2. Teilnahme / Vertragsverhältnis

#### 2.1 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH festgelegten Form. Durch die Ausgabe der freigeschalteten und personalisierten KolibrCard und die Einrichtung eines Kundenkontos nimmt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH den Vertrag stillschweigend an.

Die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist an die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für ein Girokonto einer Sparkasse oder einer Bank mit einem im Bestellformular festgelegten Abbuchungsbetrag gebunden. Der Mindestabbuchungsbetrag für eine Karte beträgt 15,00 Euro. Bei zwei und mehr Karten werden mindestens 30,00 Euro fällig. Weiterhin wird bei Neubestellung für jede KolibrCard eine einmalige Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung erhoben. Teilnahmeberechtigt ist jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere KolibrCards unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und Bezahlung er haftet. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

#### 2.2 Vertragsverhältnis

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und dem Kunden. Die KolibrCard wird anhand der Kartennummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Gibt der Kunde die KolibrCard an andere Personen weiter, so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und dem Folgenutzer.

#### 2.3 Vertragsdauer

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zum Lastschriftverfahren kommt einer Kündigung gleich. Mit der Kündigung ist die Sperrung der KolibrCard verbunden. Für die Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese Geschäftsbedingungen weiter.

### 3. Verfahren

#### 3.1 An- und Abmeldeverfahren (Check-In/Check-Out)

Im Rahmen des E-Ticketing Verfahrens wird auf Basis von An- und Abmeldezeiten der jeweils korrekte Preis einer Einzelfahrt ermittelt. Hierfür ist das lückenlose An- und Abmelden des Fahrgastes auch an den in den Bahnhöfen befindlichen Terminals notwendig. Bei jedem Umstiegsvorgang ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Fehlen Abmeldezeiten, so werden die Daten vom E-Ticketing Hintergrundsystem nach Möglichkeit rekonstruiert. Bei nicht rekonstruierbaren Abmeldezeiten wird das Hintergrundsystem automatisch den Fahrgast von der Anmeldung bis zum Fahrende der Linie (Bus) bzw. die maximale Preisstufe des rabattierten Einzelfahrtaufweises (Bahn) ansetzen. Bei versäumtem Anmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

#### 3.2 Abrechnung und Zahlungsverkehr

Alle Forderungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren abgebucht.

Das Kundenkonto verfügt über ein Guthaben, das erstmals mit Vertragsbeginn über Lastschriftverfahren vom im Bestellschein angegebenen Konto in der gewünschten Höhe abgebucht wird.

Das Hintergrundsystem ermittelt zur Abrechnung den Gesamtpreis der getätigten Fahrten auf der Basis von rabattierten Einzelfahrtaufweisen. Dieser Betrag wird mit dem vorhandenen Guthaben auf dem Kundenkonto verrechnet. Fällt das Guthaben je Karte unter 5,00 Euro, wird automatisch der ursprüngliche Abbuchungsbetrag wieder auf das Kundenkonto gebucht.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzustellen. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Teilnehmer trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, so kann der Vertrag von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt und die KolibrCard gesperrt werden. In diesem Fall ist die KolibrCard der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurück zu geben.

Kosten, die der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH infolge nicht gedeckter oder aufgelisteter Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentscheid von 2,50 Euro erhoben. Das schließt eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

#### 3.3 Kontoauszug

Für jedes Kundenkonto wird monatlich ein Kontoauszug erstellt und dem Teilnehmer per E-Mail zugesendet. Auf Wunsch wird gegen Erstattung der anfallenden Kosten der Kontoauszug auch auf dem Postwege übermittelt. Die Höhe der Gebühr ist in der geltenden Gebührenordnung geregelt. Der Kontoauszug enthält eine summarische Aufstellung der in Anspruch genommenen Leistungen. Auf eigenen Wunsch erhält der Teilnehmer einen Einzelnachweis der in Anspruch genommenen Leistungen.

#### 3.4 Einspruchsfrist

Reklamationen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Kontoauszüge geltend zu machen. Danach gilt der ausgewiesene Kostendat als akzeptiert.

### 4. Sonstiges

#### 4.1 Identifikationsmittel

Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH stellt dem Kunden mit Lieferung der KolibrCard Login und Passwort für den Internetzugang zur Verfügung, die für Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.

#### 4.2 Datenschutz

Die mit der Teilnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der reibungslosen Durchführung des E-Ticketing Verfahrens dienen. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten (CICO-Vorgänge) der KolibrCard. Datenauswertungen für Marketingzwecke und zur Verbesserung des Leistungsangebotes werden anonymisiert durchgeführt. Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten und die Nutzungsdaten des Kunden zur Kundenbetreuung zu nutzen.

#### 4.3 Sichere Verwahrung der KolibrCard

Der Kunde hat die KolibrCard sorgfältig aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Jede Person, die in den Besitz der KolibrCard gelangt, hat die Möglichkeit, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die KolibrCard zu Bezahlzwecken zu verwenden, solange sie noch nicht gesperrt ist.

#### 4.4 Verlust und Ersatz

Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der KolibrCard müssen umgehend der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH gemeldet werden. Bis zur Meldung des Verlusts der KolibrCard haftet der Karteninhaber für die bis dahin getätigten Fahrten. Nach Meldung des Verlusts wird die KolibrCard gesperrt und die Ausstellung einer neuen Karte ermöglicht. Bei Ersatzausstellung der KolibrCard wird eine Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung fällig.

#### 4.5 Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit der KolibrCard

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit der KolibrCard oder der Terminals hat der Kunde zum Fahrtantritt einen rabattierten Einzelfahrtaufweisschein zu lösen. Er ist sodann verpflichtet, sich mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zur Fehlerbehebung in Verbindung zu setzen.

#### 4.6 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Kunde hat der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH jede Änderung seiner persönlichen Daten (z.B. Änderung der Adresse) sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem Unternehmen hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schäden zu ersetzen.

### 5. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.